Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017056/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **27.04.2017** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017056/1**
		Az.:	erstellt am: **27.03.2017**

Betreff

Bürgerbegehren vom 03.01.2017 zur Fasanerie - Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss vom 13.02.2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	abgelehnt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		19.04.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) schließt sich dem Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.02.2017 zur Stadtratsvorlage 2017/025/1 aus der Sitzung des Stadtrates vom 13.02.2017 an. Der Beschluss 17/StR/2.SO/001 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 wird aufgehoben.

Gesetzliche Grundlagen:
KVG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der 2. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) ist unter der Beschluss-Nr. 17/StR/2.SO/001 zur Vorlagen-Nr. 2017025/1 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Fasanerie vom 03.01.2017 entgegen der Rechtsauffassung der Verwaltung beschlossen worden. Die Verwaltung hatte zur Vorlagen-Nr. 2017/025/1 dem Stadtrat zur Sitzung am 13.02.2017 vorgeschlagen, das Bürgerbegehren mangels eines rechtskonformen Deckungsvorschlages auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abzulehnen. Auf die Rechtsauffassung der Verwaltung wird in dieser Vorlage nicht näher eingegangen. Die Begründung ist aus der ursprünglichen Vorlage zur Sitzung am 13.02.2017 ersichtlich. Diese ist als Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund des nicht gesetzeskonformen Kostendeckungsvorschlages der Einbringenden des Bürgerbegehrens ist das Bürgerbegehren gemäß der Vorschriften des § 26 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt rechtswidrig. Der Stadtrat hat damit unter der Beschluss-Nr. 17/StR/2.SO/001 einen rechtswidrigen Beschluss gefasst. Der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) ist daher unter Anwendung der Vorschriften des § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA verpflichtet, diesem Beschluss zu widersprechen. Es handelt sich um eine Muss-Vorschrift. Dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) steht hier kein Ermessensspielraum zu. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ist der Widerspruch binnen 2 Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden einzulegen und zu begründen. Der Widerspruch ist mit Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.02.2017 an den Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) Herrn Dr. Werner Sobetzko fristgemäß erhoben worden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vollzug des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) zum Bürgerbegehren bleibt damit bis zur Entscheidung über den Widerspruch ausgesetzt. Verbleibt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bei seiner Rechtsauffassung und hält damit das Bürgerbegehren vom 03.01.2017 weiterhin für zulässig, so wird der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) diesem Beschluss erneut widersprechen und gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA unverzüglich die Entscheidung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde einholen. In diesem Fall entscheidet dann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsicht für den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt). Der vollständige Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen (Anhalt) ist als Anlage 2 beigefügt.

In Anwendung der Vorschriften des § 65 Abs. 3 KVG LSA hat damit der Stadtrat erneut über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens für die Fasanerie vom 03.01.2017 zu entscheiden. Die entsprechende Vorlage 2017025/1 aus der 2. Sondersitzung des Stadtrates vom 13.02.2017 ist unverändert zur erneuten Beschlussfassung einzubringen.

Anlage 1 - Beschlussvorlage.pdf

Anlage 2 - Widerspruch des OB.pdf